

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3035

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag v. Reventlouallee 6 u 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden Thomas Rother
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Ihr Schreiben vom, Az.:

Unser Schreiben vom, Az.:
(bitte unbedingt angeben)
010.01 E/Hi

Kiel, 03.11.2011

Auskunft erteilt:

Jan-Christian Erps

Durchwahl:

0431/570050-11

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -)

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache
17/1291

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 17/1660

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/1663

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, der Gemeindeordnung, der Amtsordnung sowie des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/1693

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns zunächst für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und nehmen hierzu wie folgt im einzelnen Stellung. Wesentliche Grundlage der Anhörung und der Stellungnahmen unserer Mitgliedskreise ist dabei zunächst der Gesetzentwurf der Landesregierung. Diesbezüglich verweisen wir daher vorrangig auf unsere Stellungnahme vom 18.04.2011, auf die wir in der Anlage inhaltlich Bezug nehmen.

Folgende Artikel sollen nach dem **Gesetzentwurf der Landesregierung** zur Drucksache **17/1663 gestrichen werden**, damit es bei der ursprünglichen Regelung bleibt:

Art. 3 Nr. 9 – Ausschluss der Öffentlichkeit nur im Einzelfall –

In einigen Kreisen sind seit Jahren die Ausschuss-Sitzungen grundsätzlich öffentlich. Beratungspunkte, die im Rahmen einer nicht-öffentlichen Sitzung beraten werden müssen und zu denen Vorlagen versendet werden (z. B. Grundstücks- sowie Personalangelegenheiten) können nach der neuen Regelung erst in der Sitzung als „nicht öffentlich“ deklariert werden. Dies führt in der Praxis zu Unsicherheiten mit dem Umgang

- 2 -

- 2 -

dieser Beratungsgegenstände sowie ggfls. zu Irritationen bei interessierten Bürgern. Die bisherige Praxis sollte daher nach wie vor beibehalten werden.

Art. 3 Nr. 12 a – Öffentlichkeit in Sitzungen

Es wird auf die Stellungnahme zu Nr. 9 verwiesen.

Art. 3 Nr. 12 b – Teilnahme von Kreistagsabgeordneten an nicht öffentlichen Ausschuss-Sitzungen

Diese Änderung ist abzulehnen.

Wie soll diese komplizierte und unnötige Regelung praktisch umgesetzt werden? Soll in jeder nicht öffentlichen Sitzung bei Anwesenheit von Kreistagsabgeordneten, die nicht dem Ausschuss angehören, umständlich geprüft werden, ob Akteneinsichtsrecht nach § 25 KrO besteht oder nicht besteht?

Art. 5 Nr. 2 – Zahl der regulären Kreistagsabgeordneten

Auch diese Vorschrift ist abzulehnen.

Die Verkleinerung der Direktmandate von 60 % auf 50 % der Gesamtmandate wird zusammen mit dem Einstimmenwahlrecht zu einer ausreichenden Begrenzung der Überhang- und Ausgleichsmandate führen.

Die Anzahl der Wahlkreise würde auch bei 45 Abgeordneten von 27 auf 23 sinken. Schon heute haben die Wahlkreise in einigen Flächenkreisen eine beträchtliche Ausdehnung, die eine ehrenamtliche Wahlkreisbetreuung schon schwierig gestaltet. Eine weitere Verkleinerung ist daher im Interesse einer ehrenamtlichen Aufgabenwahrnehmung nicht sinnvoll.

Art. 5 Nr. 5 – Sonderstatus für Föhr, Amrum und Pellworm

Der Sonderstatus Nordstrand als eigenständiger Wahlkreis sollte nach Auffassung des Kreises Nordfriesland erhalten bleiben.

Folgende Artikel, die im ersten Entwurf der Landesregierung enthalten waren, sollten aus der Sicht der Kreise wieder in den Entwurf der Landesregierung aufgenommen werden:

Art. 2 Nr. 34 – Kommunale Aufsichtsbehörde –

Eine Übernahme der Kommunalaufsicht der Kreise über die Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern wird weiterhin für sinnvoll erachtet. Sie entspricht dem von der Landesregierung in allen Verwaltungsbereichen vorgegebenen Grundsatz einer weitgehenden Kommunalisierung von Landesaufgaben. Durch die ursprünglich beabsichtigte Regelung können Synergieeffekte gehoben werden.

Art. 3 Nr. 5 – Vorbehaltene Aufgaben Entscheidungen –

Die Stellung des Kreistages zu den gesellschaftlich bedeutenden Gruppen wird durch die Aufnahme der Nr. 27 deutlich gemacht. Entscheidungen zu Angelegenheiten für diese Gruppe müssen im Kreistag erfolgen.

Art. 5 – Prüfung der kreisangehörigen Städte durch den Kreis

Eine Übernahme der Gemeindeprüfung über die kreisangehörigen Städte durch den Kreis wird weiterhin begrüßt. Dadurch können Synergieeffekte gehoben werden.

Ergänzend hierzu nehmen wir zu den Gesetzentwürfen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wie folgt Stellung:

Drucksache 17/1291

Zu Ziffer 1:

Allen „Betroffenen“ die Möglichkeit einzuräumen, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen, ist zu ungenau definiert und eröffnet beispielsweise möglichen Investoren die Gelegenheit, die Gemeindevertreter/innen vor den Augen der Öffentlichkeit unter Druck zu setzen. Die Streichung der Altersgrenze von

- 3 -

hier wird für problematisch gehalten. Mit der derzeitigen Altersgrenze von 14 Jahren ist die Erwartung eines gewissen „Reifegrades“ der / des Fragestellenden verbunden.

Drucksache 17/1693

Art. 1:

Zu Ziffer 1:

Durch § 7 Abs. 1 FAG wird festgelegt, welcher Betrag aus der Finanzausgleichsmasse für welchen Zweck jeweils durch Vorwegabzug bereitgestellt wird. Hier für freiwillige gemeindliche Gebietsänderungen „den erforderlichen Betrag“ zur Verfügung zu stellen, ist zu unbestimmt und könnte ggfs. dazu führen, dass die Mittel insgesamt nicht mehr ausreichen.

Zu Ziffer 2:

Warum die Eingemeindung als eine von drei Möglichkeiten einer Gebietsänderung nicht mehr als Ziffer 1 genannt wird, sondern den Anfang des Satzes bildet, ist nicht nachvollziehbar. Liest man Absatz 2, stellt man fest, dass es sich dabei um einen Fehler handeln muss, da dort auf Nr. 1, 2 und 3 Bezug genommen wird.

Zu Ziffer 3:

Hier muss es statt „§ 31 b Abs. 2“ richtig „§ 32 Abs. 1“ heißen.

Art. 2:

Zu Ziffer 1:

Durch die hier vorgeschlagene Regelung wird übersehen, dass die Vorschriften ab Absatz 3 im § 15 GO das Vorgehen für freiwillige Gebietsänderungen regeln. Insofern würde Absatz 4 dem derzeitigen Abs. 2 Satz 1 GO widersprechen. Der weitere Widerspruch liegt in den wechselnden Zuständigkeiten zwischen Landräten als Kommunalaufsichtsbehörde und Innenministerium.

Zu Ziffer 2 und 3:

Durch Streichung von § 16 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GO und Einfügen eines neuen Absatz 2 soll erreicht werden, dass in jeder „betroffenen“ Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet. In den Gesetzentwürfen 17/1660 und 17/1663 wird die Streichung des ganzen Satzes 2 des § 16 g Abs. 1 GO vorgeschlagen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine beispielhafte Aufzählung „wichtiger Selbstverwaltungsangelegenheiten“, über die ein Bürgerentscheid stattfinden kann.

Durch die Streichung wird insofern nicht die gegenwärtige Gesetzeslage verändert. Dies wird aber seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vermutet, was der Begründung ihres Gesetzentwurfes entnommen werden kann. Demnach sei derzeit ein Bürgerentscheid über Gebietsänderungen nur möglich, wenn dies durch die Gemeindevertretung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen wird. Dies ist nicht zutreffend. Auch die derzeitige Gesetzeslage erlaubt einen Bürgerentscheid über Gebietsänderungen, wenn dies von den Bürgern beantragt wird (Bürgerbegehren).

Art. 3 und 4:

Durch entsprechende Änderung der Amtsordnung und des GKWG soll die Direktwahl der Amtsausschüsse eingeführt werden. Dies steht zunächst im Widerspruch zu den vorgenannten Gesetzesänderungen. Jedoch soll die Direktwahl nach Vorstellung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nur eingeführt werden, wenn es nach dem 31.12.2012 noch Ämter gibt, der Versuch, mit den vorgenannten Gesetzesänderungen durch Schaffung von Großgemeinden die Ämter entbehrlich zu machen, also gescheitert ist.

- 4 -

Drucksache 17/1660:**Art. 1:****Zu Ziffer 1:**

Durch die Änderung des § 1 Amtsordnung soll gesetzlich manifestiert werden, dass ehrenamtlich verwaltete Gemeinden grundsätzlich einem Amt angehören müssen. Dies schlägt auch die Landesregierung in ihrem Gesetzentwurf vor (17/1663). Warum dann über zukünftige Änderungen eines Amtes (Ein- und Austritt von Gemeinden, Änderungen des Sitzes des Amtes, Änderungen des Namens des Amtes) nicht mehr das Innenministerium entscheiden soll, ist ohne Gesetzesbegründung nicht nachvollziehbar.

Zu Ziffer 3:

Demnach sollen die Ämter nicht mehr für die Kassengeschäfte etc. der amtsangehörigen Gemeinden sowie für eine gemeinsame Abstimmung öffentlicher Aufgaben, die mehrere amtsangehörige Gemeinden betreffen, zuständig sein. Auch dieser Vorschlag ist ohne Gesetzesbegründung nicht nachvollziehbar. Es kann gewollt sein, dass jede ehrenamtlich verwaltete Gemeinde künftig beispielsweise selbst ihre Haushaltspläne aufstellt.

Beim Gesetzentwurf der Landesregierung ist dieselbe Änderung des § 4 Amtsordnung vorgesehen. Jedoch erfolgt zugleich eine Änderung des § 3 Amtsordnung wodurch die Zuständigkeiten des Amtes für die ihm angehörenden Gemeinden neu geordnet, insgesamt aber nicht reduziert werden.

Art. 2:**Zu Ziffer 3 h), bb):**

Diese 3-Monatsfrist berücksichtigt nicht, dass die Entscheidung der KAB zugestellt werden muss, damit noch nicht rechtskräftig ist, die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens noch gehört werden sollen und das GKWG / GKWO ebenfalls Fristen setzen.

Zu Ziffer 8:

Es fehlt an einer Regelung für § 40 a Abs. 4 GO, die der unter b für Abs. 3 entspricht.

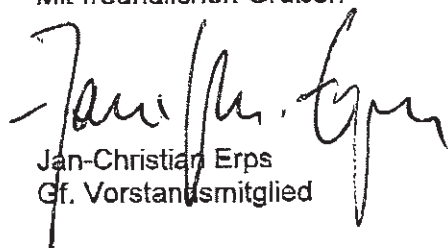
Art. 3:**Zu Ziffer 1 h), bb):**

Diese 3-Monatsfrist berücksichtigt nicht, dass die Entscheidung der KAB zugestellt werden muss, damit noch nicht rechtskräftig ist, die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens noch gehört werden sollen und das GKWG / GKWO ebenfalls Fristen setzen.

Soweit der Gesetzentwurf der SPD zu Drucksache 17/1660 bereits die Möglichkeit der Einführung einer „großen kreisangehörigen Stadt“ bei einer Einwohnerzahl von 25.000 vorsieht, wird diese Regelung abgelehnt ...

Sie widerspricht nicht nur einer wirtschaftlichen und effektiven Aufgabenerledigung im Bereich staatlicher Aufgabenerfüllung, sondern untergräbt auch die Kreise in ihrer Bündelungsfunktion für den staatlichen Aufgabenvollzug.

Mit freundlichen Grüßen



Jan-Christian Erps
Gf. Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag v. Reventlouallee 6 v 24105 Kiel

Innenministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Auskunft erteilt:
Jan-Christian Erps
Durchwahl
0431/570050-11

Ihr Schreiben vom, Az.:

Unser Schreiben vom, Az.:
(bitte unbedingt angeben)
010.01; 061.30 E/Hi

Kiel, 18.04.2011

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schleswig-Holsteinische Landkreistag bedankt sich zunächst für die Gelegenheit vor der für den 3. Mai 2011 vorgesehenen Kabinettsitzung zu den geplanten Änderungen kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften angehört zu werden. Wegen der mit Schreiben vom 31. März 2011 vorgegebenen Frist (12. April 2011) bleibt anzumerken, dass eine **umfassende Anhörung der Kreisgremien in der vorgegebenen Frist nicht möglich war**. Vor diesem Hintergrund gehen die Kreise davon aus, im Rahmen eines förmlichen Beteiligungsverfahrens **noch ergänzend vortragen zu können**. Zu den einzelnen Vorschlägen nehmen die Kreise wie folgt Stellung:

I. Änderung der Amtsordnung

Ein **Hauptanliegen** des vorgelegten Entwurfs ist es, wie in den Begründungen aufgeführt, die aus dem **Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 26.02.2010 resultierende und notwendige Änderung der Amtsordnung umzusetzen**. Die in diesem Zusammenhang **vorgesehene Streichung des § 5 der Amtsordnung wird begrüßt**. Die in den durchgeführten Regionalkonferenzen insbesondere aus der Ämterebene geforderte Einführung einer sogenannten „Kataloglösung“ kann von Seiten der Kreise **nicht unterstützt werden**. Insofern bleibt festzuhalten, dass eine Kataloglösung wegen der dann vorzunehmenden qualitativen und quantitativen Begrenzung nach wie vor ein **hohes verfassungsrechtliches Risiko beinhaltet**. Auch würde eine notwendige Prüfung durch die kommunalen Aufsichtsbehörden, wann ein Amt nach Umfang und Gewicht der übernommenen Selbstverwaltungsaufgaben einem Gemeindeverband gleichsteht, mit erheblichem Aufwand verbunden sein. Die ursprüngliche **Kernaussage des Innenministers, die Selbstverwaltungskräfte in den Kommunen in Schleswig-Holstein zu stärken**, kann vor diesem Hintergrund nur ausdrücklich begrüßt werden.

§ 3 Abs. 2, Satz 2 Amtsordnung

Der Satz 2 wäre zu streichen, weil sich diese Vorschrift über kurz oder lang selbst einholt. In den meisten Kreisen ist derzeit absehbar, dass in den nächsten ein bis zwei Jahren sämtliche Gemeinden ihre Haushaltswirtschaft auf die Doppik umstellen werden. Nach den

- 2 -

hiesigen Erfahrungen erfolgt ein Übergang immer ämterweise. Im übrigen kann auf Absatz 3 verwiesen werden, in dem bereits enthalten ist, dass das Amt über die öffentlichen Aufgaben, die mehrere amtsangehörige Gemeinden betreffen und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, zu beraten und auf ihre abgestimmte Erfüllung hinzuwirken hat.

§ 10 Abs. 4, Satz 3 Amtsordnung

Die im Abs. 4 Satz 3 vorgesehene Streichung des Wortes „allgemein“ wird von hieraus begrüßt. Die bisherige Praxis, einzelne Punkte von vornherein allgemein von der Behandlung in der Öffentlichkeit auszuschließen, hat oftmals zu Irritationen bei der Rechtsauslegung geführt. Durch die nun eingeführte zwingende Einzelbeschlussfassung zum Ausschluss der Öffentlichkeit wird gewährleistet, dass die Sitzungen der Amtsausschüsse und der Ausschüsse des Amtes grundsätzlich öffentlich sind.

§ 10a Abs. 1 Satz 1 Amtsordnung

Damit wird der Handlungsspielraum der Ämter weiter gestärkt, so dass die Ämter in eigener Zuständigkeit entscheiden können, ob Sie zur Vorbereitung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden.

II. Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

§ 15 Abs. 1 Gebietsänderungen

Die Regelung zu den Gebietsteilen wird von hieraus außerordentlich begrüßt, weil damit der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert wird.

§§ 16a bis e Gemeindeordnung

Von Seiten der Kreise wird eine Änderung der §§ 16a bis e nicht für notwendig erachtet. Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt.

§ 32a Abs. 3 Gemeindeordnung

Diese Regelung wird nicht befürwortet, weil es allein Sache der Fraktionen ist, nähere Einzelheiten über die innere Ordnung etc. zu treffen. Eine Aufnahme in die Gemeindeordnung wird von daher für problematisch erachtet, weil damit Anspruchsgrundlagen geschaffen werden und Ungewissheit eintritt, welche Folgen im Falle der Nichteinhaltung dieser Regelungen eintreten.

§ 32a Abs. 4 Gemeindeordnung

Die Gründe für eine Änderung des Absatz 4 zu § 32a GO sind inhaltlich nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund der angespannten Finanzsituation der Gemeinden wird die Einführung einer derartigen Anspruchsgrundlage zur Zeit für nicht vertretbar gehalten.

§ 35 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung

Durch diese Regelung ist ein allgemeiner Ausschluss der Öffentlichkeit nicht mehr möglich. Dies hat allerdings zur Folge, dass eine Vielzahl von Satzungen geändert werden müssen. Gleichwohl wird es befürwortet, dass künftig der Ausschluss der Öffentlichkeit jeweils durch Einzelbeschluss erfolgen muss.

§ 40a Abs. 3

In Abs. 3 steht in der heute gültigen Vorschrift hinter dem Wort „Bürgermeister“ bereits das Wort „oder“.

§ 46 Abs. 10 Gemeindeordnung

Im Hinblick auf die freie Mandatsausübung durch die Gemeindevertreter wird die Abberufung von Ausschussmitgliedern durch die Fraktionen für problematisch erachtet. Die Möglichkeit der Abberufung durch die Gemeindevertretung geht hier vor. Im übrigen bleibt das mögliche Verlangen der Fraktionen, dass alle Wahlstellen eines Ausschusses neu besetzt werden, unberührt.

§ 76 Abs. 2 Ziff. 1 Gemeindeordnung

Nach Ansicht der Kreise handelt es sich nicht um eine klarstellende Ergänzung. Angesichts der angespannten Finanzsituation der Gemeinden im Lande sollte es bei der bisherigen Regelung verbleiben. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass die Entgeltgestaltung in das Ermessen der jeweiligen Gemeinde gestellt wird.

§ 89 Gemeindeordnung

Die vorgesehenen Regelungen in § 89 Abs. 3 sollte zwischen Nr. 2 und Nr. 3 statt des vorgesehenen Kommas ein „und“ erhalten, da die Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein sollten.

§ 108 Abs. 1 Gemeindeordnung

Die vorgesehene Erweiterung wird begrüßt.

Die Verpflichtung zur Vorlage einer Anzeige bei der Kommunalaufsicht wird zwar dadurch verschärft, dass die beabsichtigte Gründung oder Beteiligung an einer Gesellschaft spätestens 6 Wochen vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses anzuzeigen ist. Bisher war lediglich bestimmt, dass die beabsichtigte Gründung unverzüglich anzuzeigen ist. Im weiteren soll die Entscheidung der Gemeinde erst dann wirksam werden, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Beschlussfassung wegen Verletzung von Rechtsvorschriften widerspricht. Durch diese Regelung wird dem Grunde nach ein Zeitkorridor von insgesamt 12 Wochen geschaffen. Angesichts der oftmals mit Gesellschaftsgründungen verbundenen umfangreichen Prüfungen ist dieser Zeitgewinn **zu begrüßen**. Dies ermöglicht auch im Sinne der Gemeinden eine gründlichere Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung.

§ 121 Gemeindeordnung

Mit dieser Vorschrift soll der Zuständigkeitsbereich der Kommunalaufsichtsbehörden der Kreise wachsen. Die Gesetzesänderung wird damit begründet, dass die fachliche Kompetenz bei der unteren Kommunalaufsichtsbehörde bereits vorhanden ist. Dies wird dem Grunde nach bestätigt. Allerdings kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden, inwieweit die Ausweitung der Zuständigkeit weiteren Verwaltungs- und Personalmehraufwand bei den Kreisen entsteht. Die entsprechende Kompensation (Stichwort Konnexitätsprinzip) wird aber von Seiten des Landes nicht erwähnt. Inwieweit durch diese Regelung Synergien gehoben werden können, wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu besprechen sein. **Die Regelung selbst wird von der überwiegenden Zahl der Kreise begrüßt.**

III. Änderung der Kreisordnung

Soweit die vorgesehenen Änderungen der Kreisordnung daraus resultieren, dass es Änderungen in der Gemeindeordnung geben soll, wird auf die Ausführungen hierzu und zur Begründung des Gesetzentwurfes verwiesen. Im einzelnen gestatten wir uns dazu folgende Anmerkung:

§ 16a

Die Unterrichtung und Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner wird von den Kreisen befürwortet. Anregungen, Beschwerden und Vorschläge im Rahmen der Einwohnerfragestunde im Kreistag und in den Ausschüssen werden vom Haupt- und Ehrenamt abgearbeitet. **Eine Stärkung der eigenverantwortlichen Beteiligung wird begrüßt. Gegen die Neufassung des § 16a Abs. 1 und 2 bestehen keine Bedenken**, obwohl angezweifelt wird, ob es einer gesetzlichen Regelung zur Information der Bevölkerung überhaupt bedarf. Hier sind keine Beschwerden oder Klagen über eine mangelhafte Informationspolitik der Kreise bislang bekannt.

§ 16b

Die vorgesehene **Straffung** der gesetzlichen Vorgaben **wird begrüßt**.

§ 23

Die Stellung des Kreistages zu den gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen wird durch die Aufnahme der Nr. 27 deutlich gemacht. Entscheidungen zu Anregungen für diese Gruppen müssen im Kreistag erfolgen. **Die Regelung wird begrüßt.**

§ 28 Abs. 2 Satz 2 Kreisordnung

Die geplante Regelung begünstigt kleinere Fraktionen. Eine Bewertung hat hier auf politischem Wege zu erfolgen. Die Kreistage haben zu dieser Thematik noch keinen Beschluss gefasst.

§ 35

Gegen die Einführung eines 2. Wahlgangs bestehen keine Bedenken.

§ 41 Abs. 9

Regelung der Teilnahme von Kreistagsabgeordneten an nicht öffentlichen Ausschusssitzungen ist eine konsequente Umsetzung der Regelung zu § 25 Abs. 2 Kreisordnung und dient der Klarstellung. Sie wird begrüßt.

§ 41 Abs. 10

Die geplante Regelung einer Ausschuss-Neubesetzung bei Verschiebung der Stärkeverhältnisse im Kreistag gewährt eine Rechtssicherheit bei der Zusammensetzung der Ausschüsse. Eine dauernde Neubesetzung der Ausschüsse nach altem Recht hat in der Praxis bei den Kreisen bislang keine Rolle gespielt.

§§ 42a und 42b

Geplante Streichung der gesetzlichen Regelungen zu den Beiräten wird begrüßt. Es ist eine Stärkung des Kreistages, dies in eigener Verantwortung zu regeln.

§ 43 Abs. 2

Die Einführung der ursprünglichen Regelung für Kandidaten zur Landratswahl, die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde zu erfüllen, wird begrüßt.

IV. Gesetz über kommunale Zusammenarbeit **Keine Anmerkungen**

V. Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

§ 8 Ziff. 3

Die vorgesehene Reduzierung der unmittelbar zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter wird von der Mehrheit der Kreise dem Grunde nach begrüßt, da somit die Gefahr von mehr Sitzen reduziert wird. Einige Kreise halten eine noch weitere Reduzierung für wünschenswert. So schlägt beispielsweise ein Kreis vor, die gesetzliche Zahl bei Kreisen über 200.000 Einwohner auf 33 festzusetzen. Da die geplante Regelung eine Reduzierung der Wahlkreise nach sich zieht, ist sie unseres Erachtens zwingend einer politischen Bewertung vorzubehalten. Da die Kreistage zu dieser Problematik zeitbedingt noch keinen Beschluss fassen konnten, wird diesbezüglich seitens der Geschäftsstelle des Landkreistages vorbehalten, ergänzend vorzutragen.

§ 15 Abs. 2 Satz 2

Die vorgesehene Regelung, dass die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises nicht mehr als 20 von Hundert von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise im Wahlgebiet

abweichen darf, würde nach derzeitigem Bevölkerungsstand zur Folge haben, dass z. B. in einigen Kreisen zwei aneinander grenzende hauptamtlich verwaltete Gemeinden jeweils keinen einheitlichen Wahlkreis bilden könnten, obwohl in einem Fall z. B. die größere nur um 0,86 % die Höchstgrenze der Abweichung überschritten hat. Die **bewährte** bisherige „Sollvorschrift“ **sollte deshalb erhalten bleiben**, um derartige der Bevölkerung nicht vermittelbare Auswirkungen bei der Wahlkreiseinteilung zu ersparen.

§ 23

Der bisherige Katalog der vorbehaltenen Aufgaben bzw. zukünftigen Entscheidungen ist konkret formuliert. Die neu vorgeschlagene Nr. 27 enthält mit „Angelegenheiten“ und „gesellschaftlich bedeutsame Gruppen“ zwei unbestimmte Rechtsbegriffe. Vor diesem Hintergrund könnte man zu dem Ergebnis kommen, dass zukünftig jede Entscheidung vom Kreistag getroffen werden muß, denn viele Entscheidungen zu einer Angelegenheit, die bisher delegiert waren, betreffen mehr oder weniger zumindest eine „gesellschaftlich bedeutsame Gruppe“. Das offenbar angestrebte Ziel des Entscheidungsvorbehalt durch den Kreistag wird bereits durch § 22 KO erfüllt, so dass die vorgeschlagene Nr. 27 in § 23 entbehrlich ist.

§ 27a

Die für Abs. 1 vorgeschlagene Gesetzesfassung ist unnötig bürokratisch. Statt dessen sollte gesetzlich geregelt werden, dass alle Abgeordneten, die auf Vorschlag derselben Partei oder Wählergruppe gewählt wurden, grundsätzlich eine Fraktion bilden. Nur wenn jemand dieser Fraktion nicht angehören möchte, müsste er dieses schriftlich erklären.

§ 41

Durch die Neufassung des Absatzes 8 sind alle Ausschüsse (einschließlich Hauptausschuss) ausnahmslos öffentlich. Der Ausschuss der Öffentlichkeit bedarf zukünftig jeweils eines Einzelbeschlusses.

VI. Änderung des Sparkassengesetzes

§ 10

Nach dem Gesetzentwurf obliegt der Voranschlag für die Handlungskosten nicht mehr der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat. Diese Absicht ist zu begrüßen, da ein weiterer Schritt zur Trennung von operativem Geschäft und Aufsichtstätigkeit ist. Konsequenter wäre es auch, die Beschlussfassung zum Stellenplan aus dem Aufgabenkatalog des Verwaltungsrates zu streichen.

§ 12

In der Aufzählung möglicher Verhinderungsgründe sollte auch der Urlaub als häufigster Grund genannt werden.

§ 25

Änderung korrespondiert mit der Änderung zu § 10. Hinsichtlich der Beschlussfassung zum Stellenplan verweise ich auf die dortigen Ausführungen.

VII. Änderung des Brandschutzgesetzes

Keine Anmerkungen

VIII. Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Die vorgeschlagenen Änderungen werden aufgrund der Praktikabilität bei der Vollstreckung sämtlicher Forderungen von hieraus begrüßt.

IX. Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung

Keine Anmerkungen

- 6 -

X. Änderung der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, Kreis- und Amtsordnung

Keine Anmerkungen

XI. Übergangsvorschriften

Keine Anmerkungen

Wie eingangs ausgeführt, erwarten die Kreise seitens der Landesregierung ein ordentliches Beteiligungsverfahren, damit die kommunalen Selbstverwaltungsgremien sich ausführlich mit dieser wichtigen Thematik befassen können.

In der Hoffnung, im Vorwege bereits zur Klärung einiger wichtiger Fragen beigetragen zu haben,

verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Jan-Christian Erps
Gf. Vorstandsmitglied